

Förderberechtigte Kinder – Erstattung der Kosten der Schulbuchausleihe

Ab dem Schuljahr 2026/2027 gibt es zwei Möglichkeiten, wie die Kosten für die Schulbuchausleihe übernommen werden:

1. Empfänger von Bürgergeld und Sozialhilfe:

Sie stellen den **Antrag** ‚Anmeldung eines Mehrbedarfes auf Übernahme der Kosten für Schulbücher und Arbeitshefte‘ beim Jobcenter oder Sozialamt. Wir empfehlen, das Geld direkt an den Schulträger überweisen zu lassen. (Sie kreuzen hierfür an: „Ich erkläre mich damit einverstanden, dass das Jobcenter ... das Leihentgelt direkt an den Schulträger überweist.“).

2. Empfänger von Asylbewerberleistungen, Kindergeldzuschlag oder Wohngeld:

Sie stellen den **Antrag** ‚Antrag auf Gewährung der Freistellung von der Zahlung der Teilnahmegebühr im Rahmen von Systemen zur Bereitstellung von Lehr- und Lernmitteln nach dem Schülerförderungsgesetz‘.

Sie erhalten dort einen ‚**Freistellungsbescheid**‘. Den geben Sie im Sekretariat *ab*.

Die Erstattung der Schulbuchkosten muss jedes Jahr neu beantragt werden.
Die Bücher werden nur dann ausgeliehen, wenn entweder die Leihgebühr bezahlt ist oder ein Freistellungsbescheid vorliegt!

Weiter Informationen und alle Anträge erhalten sie zusätzlich auf der Homepage